

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Vergnügungsteuer**  
**in der Stadt Freiburg i. Br.**  
**(Vergnügungsteuersatzung)**

vom 13. November 2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i.Br. in der Sitzung am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1  
Steuererhebung

Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt eine Vergnügungsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2  
Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungsteuer unterliegen:

1. das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in Gastwirtschaften, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen;
2. das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen;
3. Filmkabinen oder Schauapparate, in denen Filme pornographischen Inhalts gezeigt werden;
4. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen oder Bildern in Sexshops, Filmtheatern und ähnlichen Räumen;

5. erotische Darbietungen und Animationen jeglicher Art insbesondere durch Tabledance, Peepshows und Stripteasevorführungen in Nachtlokalen, Bars und an sonstigen Veranstaltungsorten, soweit diese öffentlich - auch gegen Entgelt - zugänglich sind;
6. das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Diensten in Bordellen, bordellartigen Betrieben einschließlich Terminwohnungen, Bars, Beherbergungsbetrieben, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie das gezielte Einräumen von erotischen Massagen;
7. das Angebot sexueller Dienste gegen Entgelt in Wohnwagen und Wohnmobilen;
8. Sex- und Erotikmessen, soweit diese öffentlich - auch gegen Entgelt - zugänglich sind.

(2) Geräte im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 sind

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
3. Billardtische, Dartspielgeräte, Spielgeräte für Tischfußball.

(3) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Gerät.

### § 3

#### Steuerbefreiung

Von der Steuer ausgenommen sind:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
2. Geräte, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend aufgestellt und betrieben werden,
3. Musikautomaten.

### § 4

#### Steuerschuldner\_in

(1) Steuerschuldner\_in für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 ist der/die Halter\_in der Geräte (Aufsteller\_in), für dessen/deren Rechnung die Spielgeräte, Spieleinrichtungen, Filmkabinen bzw. Schauapparate bereitgehalten werden.

(2) Steuerschuldner\_in nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 bis 6 ist der/die Betreiber\_in.

- (3) Steuerschuldner\_in nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7 ist der/die Anbieter\_in der sexuellen Dienste.
- (4) Steuerschuldner\_in nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8 ist der/die Veranstalter\_in.
- (5) Personen, die die Räumlichkeiten bzw. Wohnwagen und Wohnmobile zur Verfügung stellen, in denen die steuerpflichtigen Dienste angeboten werden, haften neben den Steuerschuldner\_innen nach den Abs. 1 bis 4 als Steuerschuldner\_in, es sei denn, sie stehen in keiner besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand oder leisten keinen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestands.
- (6) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner\_innen.

## § 5

### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der steuerliche Tatbestand beendet wird. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats, frühestens mit dem Beginn der Steuerpflicht.

## § 6

### Bemessungsgrundlage

- (1) Für Steuergegenstände nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 1 wird die Steuer nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben (Wirklichkeitsmaßstab, § 7).
- (2) Für Steuergegenstände nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 wird die Steuer nach einem festen Steuersatz nach der Anzahl der Geräte erhoben (Stückzahlmaßstab, § 8).
- (3) Für Steuergegenstände nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 bis 8 wird die Steuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben (Flächenmaßstab, § 9).

§ 7

Wirklichkeitsmaßstab

Der Steuersatz für das Bereithalten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) beträgt 24 v. H. je Kalendermonat des elektronisch gezählten Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld, Prüftestgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer (Nettokasse).

§ 8

Stückzahlmaßstab

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- a) das Bereithalten von Geräten nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit 80,00 Euro

Spielgerät mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Darstellung sexueller Handlungen oder Kriegsspielen im Spielprogramm (Gewaltspiel) 310,00 Euro

Billardtisch, Dartspielgerät, Spielgerät für Tischfußball 25,00 Euro

- b) das Bereithalten von Geräten nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 in Gastwirtschaften, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro

Spielgerät mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Darstellung sexueller Handlungen oder Kriegsspielen im Spielprogramm (Gewaltspiel) 310,00 Euro

Billardtisch, Dartspielgerät, Spielgerät für Tischfußball 20,00 Euro

- c) das Bereithalten von Kabinen und Schauapparaten nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3

80,00 Euro

- d) das Bereitstellen einer Spieleinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2
- bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit je zugelassenem Spielerplatz 55,00 Euro
  - ansonsten 80,00 Euro

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach Abs. 1 a) oder b) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Die Steuer nach Abs. 1 wird nicht erhoben, wenn während eines gesamten Kalendermonats das Gerät so verschlossen bleibt, dass eine Benutzung ausgeschlossen oder eine Nutzung der Einrichtung nicht möglich ist und die Anzeigepflicht gemäß § 12 Abs. 6 eingehalten wird. Die Stadt Freiburg i. Br.- Stadtkämmerei - kann die Art des Verschlusses bestimmen.

## § 9

### Flächenmaßstab

(1) Der Steuersatz für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 beträgt je angefangen Kalendermonat je angefangene 10 Quadratmeter-Fläche

für jeden Veranstaltungstag	2,60 Euro
mindestens	15,00 Euro

(2) Der Steuersatz für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Diensten nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6 sowie das Angebot sexueller Dienste gegen Entgelt in Wohnwagen und Wohnmobilen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7 beträgt je angefangen Kalendermonat je angefangene 10 Quadratmeter-Fläche

100,00 Euro

(3) Der Steuersatz für Sex- und Erotikmessen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8 beträgt je Kalendertag je angefangene 10 Quadratmeter-Fläche

für jeden Veranstaltungstag	15,00 Euro
höchstens je Veranstaltungstag	300,00 Euro

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 maßgebende Quadratmeter-Fläche berechnet sich aus der für die Benutzung bestimmter Räume. Nicht mitberechnet werden Kassenräume, Garderoben, Toiletten und ähnliche Nebenräume.

- (5) Die nach Abs. 2 maßgebende Quadratmeter-Fläche berechnet sich aus der für die Benutzer\_innen bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees, Erfrischungsräume. Nicht mitberechnet werden Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnliche Nebenräume sowie der Thekenbereich.

## § 10

### Steueranmeldung bei Geldspielgeräten, Festsetzung

- (1) Der/die Steuerschuldner\_in hat der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) für jeden Kalendermonat eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 10. Kalendertag des übernächsten Monats nach dem Anmeldemonat einzureichen. In der Steueranmeldung sind für jedes einzelne Gerät mit Gewinnmöglichkeit getrennt nach Aufstellort (mit Angabe der Gerätenamen, Gerätenummern, laufenden Nummern und Daten der Zählwerksausdrucke) die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Die Steueranmeldung hat lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des letzten Auslesetages der Anmeldung für den Vormonat anzuschließen. Ein negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

Den Steuererklärungen sind Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerksausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie - auf Antrag - in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 7 Satz 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar machen. Die Zählwerksdaten sind mindestens einmal im Kalendermonat auszulesen.

- (2) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei hierzu die Nettokasse geschätzt werden kann.
- (3) Ergeben sich nachträglich Änderungen des Einspielergebnisses für einen Anmeldezeitraum, hat die/der Pflichtige innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.

- (4) Bei allen anderen Steuergegenständen nach § 2 - ohne die von den Abs. 1 bis 3 erfassten Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

## § 11 Fälligkeit

Die Steuer ist zu entrichten bzw. ist fällig

- a) bei Steueranmeldungen: bis zum 10. Tag des übernächsten Kalendermonats nach Ablauf des Anmeldemonats
- b) bei Festsetzung durch Steuerbescheid: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

## § 12 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und Entfernung eines Spielgerätes nach § 2 Abs. 2 ist der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - von dem/der Aufsteller\_in innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Aufstellort, die Art des Spielgerätes mit genauer Bezeichnung, die Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen sowie der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung anzugeben.
- (2) Für das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 sowie die Aufstellung und Entfernung einer Filmkabine oder eines Schauapparates nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Eine Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 8 ist der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - von dem/der Veranstalter\_in bzw. Betreiber\_in spätestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Bei einer unvorbereiteten oder nicht vorhergesehenen Veranstaltung ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. In der schriftlichen Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Art der Veranstaltung und Dauer sowie die Größe des benutzten Raumes anzugeben.
- (4) Regelmäßige Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 sind der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - von dem/der Veranstalter\_in bzw. Betreiber\_in spätestens drei Werktage vor dem Beginn der ersten Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungsart, die Größe des benutzten Raumes und die Wochentage der Veranstaltungen je Ka-

lendermonat anzugeben. Veränderungen sind der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - innerhalb einer Woche vor ihrem Eintritt anzuzeigen.

- (5) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 ist zwei Wochen vor dem Beginn der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - schriftlich anzuzeigen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen hat die Anzeige nach Satz 1 unverzüglich zu erfolgen.
- (6) Das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Diensten nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6 ist der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - von dem/der Betreiber\_in spätestens ein Monat vor Erfüllen des steuerlichen Tatbestands anzuzeigen. In der schriftlichen Anzeige sind der Ort, Zeitpunkt der Eröffnung und die Fläche des benutzen Raumes anzugeben. Die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.
- (7) Das Angebot sexueller Dienste gegen Entgelt nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7 ist anzuzeigen. Abs. 3 gilt entsprechend. Bei der Anzeige sind der Beginn und Ort anzugeben.
- (8) Die Aufgabe des Steuertatbestands nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 bis 7 ist der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - von dem/der Betreiber\_in bzw. Anbieter\_in spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Aufgabe anzuzeigen.

### § 13

#### Steueraufsicht und Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter\_innen der Stadt Freiburg i. Br. sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte und Veranstaltungsräume zu betreten. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 98, 99 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Der/die Steuerschuldner\_in und die von ihm/ihr beauftragten Personen haben auf Verlangen des/der beauftragten Mitarbeiter\_in der Stadt Freiburg i. Br. Unterlagen (z. B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke etc.), die für die Erhebung der Vergnügungsteuer relevant sind, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere eine Auslesung, vorzunehmen. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 90, 93 Abgabenordnung wird verwiesen.



§ 14  
Zuschlag

Gegen denjenigen/diejenige, der/die seinen/ihren Pflichten nach §§ 10, 12 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann die Stadt Freiburg i. Br. einen Verspätungszuschlag nach § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 152 Abgabenordnung festsetzen.

§ 15  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. seiner/ihrer Verpflichtung aus § 10 Abs. 3 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;
3. seiner/ihrer Verpflichtung zur Vorlage von Zählwerksausdrucken nach § 10 Abs. 1 Sätze 5 - 7 nicht nachkommt;
4. den Anzeigepflichten nach § 12 nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff OWiG) geahndet werden.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer in der Stadt Freiburg i. Br. vom 20. November 2012 in der Fassung der Satzung vom 2. Mai 2017 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 07.12.2018.